

## **Allgemeinverfügung der Stadt Elzach über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und Versammlungen ab 50 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (IfsG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Ortspolizeibehörde der Stadt Elzach zum Schutz der Bevölkerung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Zusammenkünften und Versammlungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen ab 50 Teilnehmer ist untersagt.
2. Der Betrieb von Wochenmärkten ist zum Zweck der Grundversorgung weiterhin gestattet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
4. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020, 24:00 Uhr.
5. Bezüglich der Schließung von Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, Schwimm- und Hallenbädern, Saunen, Fitnessstudios und sonstigen Sportstätten in geschlossenen Räumen, Jugendhäusern, öffentlichen Bibliotheken, Vergnügungsstätten sowie der Einschränkung des Betriebs von Gaststätten wird auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 16.03.2020 verwiesen.

### **Begründung:**

Zum Schutz der Bevölkerung der Stadt Elzach vor dem ansteckenden Erreger ist die vorliegende Allgemeinverfügung nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel ist nicht gegeben.

Dies bedeutet nicht, dass bei kleineren Veranstaltungen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Hier trägt die Verantwortung bis auf Weiteres der jeweilige Veranstalter. Die Gesundheitsbehörde des Landratsamtes Emmendingen weist auf die Risiken kleinerer Veranstaltungen für die Besucher und die Veranstalter ausdrücklich hin. Demgemäß wird in dieser Verfügung dringend empfohlen, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen nur durchzuführen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

### **Weitergehende Verfügungen werden bei veränderter Risikolage ausdrücklich vorbehalten.**

Durch die Regelung in Ziffer 1 und 2 sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch im Freien betroffen.

Da durch die Verfügung eine schnelle Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Gebiet der Stadt Elzach aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung wird am 16. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 17. März 2020, 00:00 Uhr, in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO, § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach eingelegt werden. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Stadt Elzach, 16. März 2020

Roland Tibi  
Bürgermeister